



# Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 19. September 2024

Nummer 409

## Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung und Revitalisierung von verschmutzten Flächen (Richtlinien Brachflächenrevitalisierung)**

**Erl. d. MU v. 19.09.2024 – 38-62834/12-0015 –**

**– VORIS 28300 –**

**Bezug:** Erl. v. 11.05.2022 (Nds. MBl. S. 644)  
– VORIS 28300 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19.09.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.201, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),“.

b) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),“.

c) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –,“.

- d) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.
2. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue zweite Spiegelstrich eingefügt:
- „– für die die Beihilfen die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. s AGVO überschreiten,“.
- b) Der neue dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– soweit der Antragssteller oder ein Dritter zu erforderlichen Maßnahmen verpflichtet und diese Verpflichtung durchsetzbar ist, wobei die alleinige Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers nicht zu berücksichtigen ist,“.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 3.1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „Die Zuwendungen sind nicht an eine Eigentümerstellung gebunden. In diesen Fällen hat der potenzielle Zuwendungsempfänger jedoch sicherzustellen und grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die von ihm zur Förderung begehrten Maßnahmen umgesetzt werden können. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle einen abweichenden Zeitpunkt bestimmen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zu erbringen.“
- b) Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
- „3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nr. 18 Buchst. a bis e AGVO zutrifft. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 4.3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die untere Bodenschutzbehörde kann im Einzelfall auch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde zulassen. Die vergleichbare Sachkunde kann angenommen werden, wenn eine untere Bodenschutzbehörde in Deutschland die erfolgreiche Durchführung von mindestens drei vergleichbaren Projekten, insbesondere im Hinblick auf Schadstoffsituation, Auftragsvolumen, Sanierungsverfahren und zu sanierende Fläche, bescheinigt.“
- b) In Nummer 4.6 wird die Angabe „200 000 EUR“ durch die Angabe „300 000 EUR“ ersetzt.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausgaben“ die Angabe „i. S. von Artikel 45 Abs. 2 Buchst. a und b AGVO i. V. m. Artikel 45 Abs. 9 Buchst. a AGVO“ eingefügt.
- b) Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:
- „5.7 Wird die Zuwendung als staatliche Beihilfe unter den Voraussetzungen des Artikels 45 AGVO gewährt, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben die beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 45 Abs. 2 Buchst. a und b AGVO i. V. m. Artikel 45 Abs. 9 Buchst. a AGVO. Die beihilfefähigen Kosten bestimmen sich gemäß Artikel 45 Abs. 6 AGVO wie folgt: Bei Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden sind die für die Sanierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks oder der Liegenschaft beihilfefähig. Gutachten zur

Wertsteigerung eines Grundstücks oder einer Liegenschaft infolge der Sanierung sind gemäß Artikel 45 Abs. 7 AGVO von einer qualifizierten Sachverständigen oder einem qualifizierten Sachverständigen zu erstellen und vom Antragsteller beizubringen.“

- c) Es wird die folgende Nummer 5.8 angefügt:

„5.8 Ist die Einheit oder das Unternehmen, das nach deutschem Recht für den Umweltschaden haftet, bekannt, so muss die Einheit oder das Unternehmen unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) und anderer Unionsvorschriften über die Haftung für Umweltschäden nach dem Verursacherprinzip die Arbeiten finanzieren, die erforderlich sind, um die Schädigung und Kontaminierung der Umwelt zu verhindern oder rückgängig zu machen; für Arbeiten, zu deren Durchführung die Einheit oder das Unternehmen rechtlich verpflichtet wäre, dürfen keine Beihilfen gewährt werden (Artikel 45 Abs. 5 AGVO).“

6. In Nummer 6.5 wird Absatz 2 gestrichen.

7. Der Nummer 7.9 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ebenso soll nach Beendigung des Vorhabens eine abschließende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. In dieser sollte auch das Erreichen von im Vorfeld möglicherweise festgelegten Sanierungszielen bestätigt werden.“

8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Die Laufzeit dieses Erl. ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieses Erl. entsprechend, aber nicht über den 31.12.2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert oder ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird ein den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechender Erl. in Kraft gesetzt werden, der eine Geltungsdauer bis mindestens 31.12.2029 hat.“

- b) Die Nummern 8.1.1 und 8.1.2 werden gestrichen.

9. In der Anlage wird in der Tabelle in der Zeile 2.A: Regionale Entwicklung in der Spalte Höchstpunktzahl die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
das GAA Hildesheim